

Aktenzeichen:
4 O 248/18



Landgericht Landau in der Pfalz

IM NAMEN DES VOLKES

Anerkenntnisurteil

In dem Rechtsstreit

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Hahn PartG mbB, Alter Steinweg 1,
20459 Hamburg

gegen

Volkswagen Bank GmbH, vertreten durch die Geschäftsführer, diese vertreten durch Herrn Dr.
Michael Reinhart, Gifhorner Straße 57, 38112 Braunschweig

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Schlüter, Meyer-Degering & Part-
ner, Frankfurter Straße 284, 38122 Braunschweig

wegen Rückabwicklung von Verbraucherdarlehen nach Widerruf

hat die 4. Zivilkammer des Landgerichts Landau in der Pfalz durch den Vorsitzenden Richter am
Landgericht Dr. Kaiser als Einzelrichter am 22.07.2019 ohne mündliche Verhandlung gemäß §
307 Satz 2 ZPO für Recht erkannt:

1. Es wird festgestellt, dass die primäre Leistungspflichten des Klägers aus dem mit der Be-
klagten geschlossenen Darlehensvertrag vom 10.08.2015 über 24.167,06 € (Nr.
zur Zahlung von Zinsen und zur Erbringung von Tilgungsleistungen auf-
grund des erklärten Widerrufs vom 14.02.2018 erloschen sind.
2. Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.

3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Dr. Kaiser
Vorsitzender Richter am Landgericht

Beschluss

Der Streitwert wird auf 34.167,06 € festgesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht Landau in der Pfalz
Marienring 13
76829 Landau

einzu legen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Das elektronische Dokument muss

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

Dr. Kaiser
Vorsitzender Richter am Landgericht

Beglaubigt:

(Pahler), Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

(Dienstsiegel)